

Denkschrift,

betreffend

die

Einfuhr des ausländischen Eisens.



(Als Manuscript gedruckt.)

Zeitschrift

Verlag

Verlag des Ausländischen Vereins

I.

Die Besteuerung der Einfuhr ausländischer Erzeugnisse, wenn sie nicht aus bloß finanziellen Rücksichten geschieht, sondern zugleich den Zweck hat, den heimischen Gewerbefleiß gegen die ausländische Concurrnz zu schützen, muß, um nicht eine andauernde Vertheuerung der besteuerten Gegenstände herbeizuführen, und dadurch eine Last für den Consumenten zu werden, in der Weise eingerichtet seyn, daß der beschützte inländische Erwerbzweig in einem angemessenen Zeitraume sich so weit ausdehnt, daß durch die heimische Concurrnz die Preise der Waaren mit denen der gleichartigen ausländischen sich im Verhältniß zur Güte gleichstellen.

Wo dieses Ziel nicht erreicht werden kann, läßt sich ein Schutz-zoll aus rein-volkswirthschaftlichen Gründen nicht rechtfertigen.

Ein Blick auf das Geschichtliche der Besteuerung der Einfuhr von ausländischem Eisen zeigt klar, daß derselbe, wie bei vielen anderen Gegenständen, so auch hier, diesem Grundsätze nicht entsprechend war.

Der in Folge des Gesetzes vom 26. Mai 1818 eingeführte Zoll- und Verbrauchs-Steuertarif für die preussische Monarchie legte für die Jahre 1819/21 auf Guß in Gänsen und Masseln, Stahlfuchsen, altes Brucheisen, Eisenfeile und Hammerschlag einen Ausgangszoll von 15 Sgr. pro Centner. Auf Roheisen (als ob dies ein von Guß in Gänsen und Masseln verschiedener Gegenstand wäre) $7\frac{1}{2}$ Sgr. Die am 25. October 1821 für die Jahre 1822/24

bekannt gemachte Steuererhebungsrulle hob diesen Zoll für die westlichen Provinzen auf und in der Erhebungsrulle vom 30. October 1830 für 1831/33 wurden beide Sätze zusammengeworfen und $7\frac{1}{2}$ Sgr. Ausgangszoll auf allen Grenzen festgesetzt. Der Zollvereinstarif vom 31. October 1833 bestimmte, daß in den westlichen Provinzen Preußens, in Bayern, Württemberg, Kurhessen und Großherzogthum Hessen, Roheisen beim Ausgange frei, dagegen beim Eingange in Bayern und Württemberg, rechts vom Rhein $12\frac{1}{2}$ fr. pro Centner Eingangsabgabe zahlen sollte.

Schmiedeeisen wurde von 1819 bis 1824 beim Eingange in die westlichen Provinzen mit 15 Sgr. pro Centner versteuert, während es in den östlichen Provinzen 1 Thlr. pro Centner bezahlte. Vom Jahre 1825 an wurde links der Elbe beim Eingange zu Lande und in den westlichen Provinzen auf der Grenze von Warburg bis Sobernheim die allgemeine Eingangsabgabe von 15 Sgr. erhoben, von Sobernheim bis Rentrisch war der Eingang ganz frei, auf allen übrigen Grenzen betrug der Zoll 1 Thlr. pro Centner. Der Tarif für 1831/33 legt auf Stabeisen und Rohstahl von der russischen Grenze bis zur Weichselmündung, seewärts eingehend, ebenfalls nur die allgemeine Eingangsabgabe von 15 Sgr. Seit dem Abschluß des Zollvereins, im Jahre 1832, wurde überall 1 Thlr. pro Centner Eingangssteuer bezahlt, nur für Rohstahl auf der Strecke von der russischen Grenze bis zur Weichselmündung, seewärts eingehend, blieb die allgemeine Eingangsabgabe.

Eisenblech und Eisendraht, Stahldraht, Anker und Ankerketten zahlten von 1822 bis 1831 einschließlich einen Zoll von 3 Thlr. pro Centner, von 1832 bis Ende des Jahres 1836 von 3 Thlr. 20 Sgr.

In diesen Sätzen gibt sich das Bestreben, die heimische Industrie zu schützen, auf eine doppelte Weise kund, indem man theils die Ausfuhr des Halbfabrikats beschränkte — ein Unternehmen, was nur in seltenen Ausnahmefällen zweckentsprechend ist, indem in der Regel die Materialien, zu deren Verarbeitung sich Gelegenheit findet, auch verarbeitet zu werden pflegen — theils das weiter verarbeitete Product des Auslandes einem die allgemeine Eingangsabgabe überschreitenden Zolle unterwarf. Der auf diese Weise gewährte Schutz war indeß von geringer Bedeutung.

Eine wichtige Veränderung trat aber in den Zollsätzen auf Eisen durch die in der Gesetzsammlung vom 31. October 1836 bekanntgemachte Zollerhebungsrulle für die Jahre 1837/39 ein. Es wurde nämlich auf alles geschmiedete Eisen, welches unter den Streck- und Schneidewerken zu feinen Sorten verarbeitet ist, desgleichen auf schwarzes Eisenblech und Platten, ein Zoll von 3 Thlr. und gleichzeitig auf Weißblech, Anker und Ankerketten ein Zoll von 4 Thlr. gelegt. Die Wirkung dieser Zölle wurde jedoch durch Ministerialbestimmung vom 13. Mai 1837 zum Theil wieder aufgehoben, indem der Satz von 3 Thlr. auf Rundeisen unter $\frac{1}{2}$ Zoll Durchmesser auf Quadrateisen unter $\frac{3}{8}$ Zoll und Bundeisen unter $\frac{1}{6}$ Zoll Stärke beschränkt wurde. Von 1840 an wurden Anker und Ankerketten wieder dem Zollsatz von 3 Thlr. zugetheilt, und vom Jahre 1843 mußte gefirnißtes Eisenblech ebenso wie Weißblech 4 Thlr. pro Centner Eingangszoll bezahlen. Zu gleicher Zeit wurde ausdrücklich festgesetzt, was auch früher schon ohne diese ausdrückliche Bestimmung stattfand, daß geknoppertes Zaineisen auf der Grenze von Hindelang bis Freilassing zum Satze von 1 Thlr. pro Centner nach Bayern eingeführt werden könne.

Es geht hieraus hervor, daß man bei Anordnung dieser Zollsätze nicht sowohl die kräftige Entwicklung dieses Gewerbezweiges, als vielmehr das Abhalten der immer mehr den heimischen Markt drückenden Producte im Auge hatte, denn sonst würde man zugleich mit der Erhöhung der Zölle auf das verfeinerte Fabrikat auch das Roheisen in einer angemessenen Weise besteuert haben. Bald zeigte sich die Wirkung des begangenen Fehlers.

Es hatte sich nämlich — und die Ueberschwemmung des deutschen Marktes, welche die Veränderung der Zollsätze für die Jahre 1836/39 bewirkte, war davon die Folge — in England und Schottland eine alle Vorstellung überschreitende Eisenindustrie ausgebildet, welche bald das vaterländische Gewerbe zu erdrücken drohte.

Jene Länder sind nämlich durch die Natur selbst zur Ausbildung eines umfassenden Eisenhüttenbetriebes vorzüglich befähigt. Sie besitzen vorzügliche Erze und eine zur Verhüttung ganz besonders geeignete Kohle, welche beide Urstoffe noch überdies meistens beisammen in einer und derselben Grube gefunden und daher durch eine und dieselbe Arbeit gewonnen werden. Lange freilich wollte

es nicht gelingen, diesen natürlichen Reichthum nutzbar zu machen, allein ein ans Verbot grenzender Eingangszoll auf das fremde Eisen und schützende Privilegium jeder Art machten es möglich, kostbare Versuche mit der Aussicht auf Gewinn zu unternehmen. Als es durch dieselben im Jahre 1740 vollständig gelungen war, die Erze mit Steinkohlen zu verschmelzen, nahm das Eisenhüttengewerbe einen raschen Aufschwung, besonders seitdem auch die Erfindung der Dampfmaschinen die Anwendung der Cylindergebläse und später der heißen Gebläseluft die Erzeugungskosten wesentlich vorminderten. Vom Jahre 1740 bis zum Jahre 1839 hatte sich dadurch das jährliche erzeugte Quantum von 17,353 Tonnen oder 347,000 Centner auf 1,512,000 Tonnen oder 30,240,000 Centner gehoben. Nachdem das so durch hohe Schutzzölle und Privilegien begünstigte und von Kapital, Credit und vorzügliche Absatzwege geförderte Gewerbe durch den Bau der Eisenbahnen auf den Gipfel seiner Ausbildung gelangt war, konnte es nicht verfehlen auf die minder glücklich gestellten gleichartigen Gewerbe der Nachbarländer eine erdrückende Concurrrenz auszuüben. Da jedoch Frankreich, Belgien, Rußland und später auch Amerika gegen dieselbe schützende Maßregeln getroffen hatten, wurde natürlich die offenstehende Gränze Deutschlands aufgesucht, und da Stab- und Feineisen schon eines genügenden Schutzes genoß, wurde Roheisen in großen Quantitäten zur weiteren Verarbeitung eingeführt. Was war die Folge? Während die inländische Stabeisenproduction sich regelmäßig ausdehnte, nahm die Roheisenproduction ab.

In Preußen wurden erzeugt:

Roheisen u. Rohstahleisen.	Stabeisen u. gewalztes Eisen.
1840 1,699,665	1,465,572
1841 1,701,458	1,537,454
1842 1,610,012	1,541,462
1843 1,650,364	1,711,791
1844 1,533,587	1,755,296

Gußwaaren aus Erzen.	Gußwaaren aus Roheisen.
1840 467,621	267,553
1841 407,307	315,457
1842 352,100	378,736
1843 314,119	390,287
1844 389,966	401,883

Die Einfuhr von ausländischem Eisen in den Zollverein betrug:

	Roh Eisen.	Stabeisen.
1840	753,314	486,123
1841	986,373	590,090
1842	1,195,925	972,908
1843	2,658,555	1,041,375
1844	1,422,072	1,563,945

Diese Zahlenverhältnisse legen unwidersprechlich dar, daß, bei einer Fortdauer der damaligen Verhältnisse, der inländische Hochofenbetrieb bald auf ein Minimum reducirt, vielleicht gänzlich vernichtet, die Stabeisensfabrication aber, so weit sie unter dem Schutze der Zölle sich hätte erhalten können, auf ausländisches Roheisen errichtet worden wäre. Es geht daraus zugleich hervor, daß, weit gefehlt, daß der Schutz des verfeinerten Fabricats einen indirecten Schutz für die vorangehenden Stufen der Fabrication enthalte, vielmehr umgekehrt, ohne eine feste Grundlage auf den im Inlande gegebenen Bedingungen eine kräftige Blüthe des weiter entwickelten Gewerbszweiges nicht erreicht werden kann.

Diese Thatsachen mußten denn endlich auch die Regierungen der Zollvereinsstaaten, so wenig man auch in den Kreisen, welchen damals die Entscheidung dieser Angelegenheiten anheim gegeben war, einem Schutze der Gewerbe geneigt war, überzeugen, daß das Verhältniß in dieser Weise nicht mehr fortdauern könne, und nach langen Kämpfen und vielfältigen Vorstellungen von Seiten der Eisenhüttenbesitzer wurden dann am 1. Sept. 1844 die noch gegenwärtig geltenden Zollsätze auf Eisen eingeführt.

Dieselben sind:

- a) für Roheisen aller Art, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag 10 Sgr.
- b) für geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des faconirten) in Stäben von $\frac{1}{2}$ □ " Preuß. im Querschnitt, desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl Thlr. 1. 15 Sgr.
- c) geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des faconirten) in Stäben von weniger als $\frac{1}{2}$ □ " Zoll Querschnitt Thlr. 2. 15 Sgr.

- d) für façonirtes Eisen in Stäben, desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen verarbeitet ist, in so fern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen, schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe unpolirte Eisen- und Stahlplatten, Anker, so wie Anker- und Schiffsketten . . . Thlr. 3. —
- e) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht Thlr. 4. —

Unter dem Schutze dieser Zollsätze zum Theil, zum Theil in Folge der zugleich eingetretenen günstigen Handelsconjunctur, hat sich das deutsche Eisenhüttengewerbe nicht nur wieder von dem schon eintretenden theilweisen Untergange erholt, sondern auch sehr bedeutend ausgedehnt.

In Preußen ist die Roheisenerzeugung von 1,533,587 Centner im Jahre 1844 auf 1,880,846 Centner im Jahre 1846 gestiegen. Im Jahre 1847 ist die Production noch bedeutend größer geworden; die Rheinprovinz, welche 1846 nur 725,385 Centner Roheisen und 82,877 Centner Rohstahleisen erzeugte, hat 1847, nach amtlicher Nachweisung, allein 1,072,736 Centner Roheisen und 133,981 Centner Rohstahleisen hervorgebracht. Im Hauptbergwerkdistrict Westphalen wurden 1847, ebenfalls nach amtlicher Nachweisung, 49,055 Centner Roheisen erzeugt, während die Production von 1846 nur 40,380 Centner war. In Schlessien hat sich die Production des Roheisens von 988,739 Centner im Jahre 1846 auf mehr als 1,300,000 Centner im Jahre 1847 gehoben.

Noch glänzender sind die Erfolge der Stabeisenfabrikation gewesen.

Im Jahre 1844 wurden in Preußen erzeugt 1,755,296 Ctr.
 Im Jahre 1847 2,520,301 "
 also 1847 mehr als 1844 765,005 Ctr.

In der Rheinprovinz hat sich die Production von

1,135,505 Centner im Jahre 1846
 auf 1,501,406 " " " 1847,

also um 365,901 Centner gehoben.

In Westphalen von 52,550 Centner im Jahre 1846

auf 78,430 " " " 1847,

also um 25,880 Centner.

In Schlessien wurde fast sämmtliches Roheisen in Stabeisen verwandelt, indem dort die Erzeugung von Gußwaaren aus Roheisen verhältnißmäßig geringer ist.

Wenn aus diesem Rückblick auf das Geschichtliche der Zollgesetzgebung bezüglich des Eisens irgend ein Schluß mit Sicherheit gezogen werden kann, so ist es der, daß das inländische Eisenhüttengewerbe Kraft und Lebensfähigkeit genug besitzt, um, unter einem angemessenen Schutz, in verhältnißmäßig kurzer Zeit sich so weit auszudehnen, daß es im Stande ist, den inländischen Consum mehr als vollkommen zu decken, denn Preußen, welches im Zollverein die bei weitem größte Eisenproduction hat, erzeugte im Jahre 1838 an Roheisen und Rohstahleisen 1,462,252 Centner, d. h. so viel als gegenwärtig die Provinz Schlessien allein erzeugt, und im ganzen Umfange des Staates hat sich seit jener Zeit die Production verdoppelt.

Die Zollvereinsgesetzgebung jedoch, weit entfernt, diesem Ziele nachzustreben und die Tariffätze darnach zu bemessen, hat vielmehr erst das vaterländische Gewerbe durch die ausländische Concurrenz an den Rand des Untergangs kommen lassen und auch dann noch mit widerstrebendem Arm Hülfe gereicht. Hätte man im Jahre 1836, als der Zoll auf feines Stabeisen erhöht wurde, zugleich eine angemessene Besteuerung des Roheisens eintreten lassen, so würde das inländische Eisenhüttengewerbe sich in organischer Entwicklung gehoben haben, der Rückgang, welcher 1842 und 1843 erfolgte, hätte nicht eintreten können, und wir würden jetzt eine unsern natürlichen Verhältnissen und der technischen Cultur unseres Volkes entsprechende Eisenindustrie besitzen.

Weil man dieß versäumt hat, müssen wir jetzt, wo eine den Verhältnissen des verjüngten Deutschlands entsprechende Zollgesetzgebung ins Leben treten soll, zugleich noch an der Heilung des aus jener Versäumniß erwachsenen Uebels arbeiten.

II.

Ungeachtet der Fortschritte, welche das deutsche Eisenhüttengewerbe in den letzten Jahren unter dem Schutze der am 1. September

1844 eingeführten Zölle und unter dem Einflusse der zugleich eingetretenen günstigen Handelsconjunctur gemacht hat, ist dasselbe dennoch, wegen den oben auseinandergesetzten Gründen, dormalen noch nicht im Stande, den heimischen Consum zu decken. Sehen wir von Oesterreich ab, dessen Vereinigung mit Deutschland zunächst noch zweifelhaft ist, und das hier um so weniger berücksichtigt zu werden braucht, weil es seinen Bedarf an Eisen selbst zu befriedigen im Stande ist, so stellt sich die Einfuhr von ausländischem Eisen nach Deutschland in folgender Weise:

1) in das Zollvereinsgebiet wurde eingeführt im Durchschnitt der Jahre 1844/47 jährlich

a) Roheisen	1,423,625 Ctr.
b) Stabeisen 1,227,858 Centner oder auf Roheisen reducirt, bei 20 % Abgang	1,635,810 „
zusammen	<u>3,059,435 Ctr.</u>

2) Die Größe der Einfuhr von ausländischem Eisen in die nördlichen, dem Zollvereine noch nicht beigetretenen Theile Deutschlands, ist amtlich nur zum Theil bekannt, sie wird hoch gerechnet, wenn man sie auf 500,000 Centner anschlägt.

Angenommen demnach, daß der Verbrauch von Eisen in derselben großen Ausdehnung stattfinde, wie in den vorangegangenen Jahren, so würde Deutschland seine Eisenproduction um 3½ Millionen Centner jährlich vermehren müssen, um seinen ganzen Consum zu decken. Daß dieses Ziel erreicht werden könne, beweist sowohl der große Vorrath an Holz, Steinkohlen und Eisenerze, welche in vielen Gegenden Deutschlands, wie in der Rheinprovinz, Westphalen, Schlesien, Nassau, in unerschöpflichen Massen vorhanden sind, theils der außerordentliche Fortschritt, welchen die Roheisenerzeugung in den letzten Jahren gemacht hat. Es ist schon oben angeführt worden, daß sich seit 1838 in Preußen die Roheisenerzeugung verdoppelt hat und ein ähnliches Verhältniß hat auch in den übrigen Staaten Deutschlands stattgefunden. Bedenkt man aber, daß dies möglich gewesen ist, ungeachtet der Schutzlosigkeit und des dadurch bewirkten Rückganges vor dem 1. September 1844; daß in den folgenden Jahren zunächst noch die zu treffenden Einrichtungen

den raschen Aufschwung hinderten, daß ferner die Besorgniß, es möchte der Zoll, nach Ablauf der dreijährigen Tarifperiode aufgehoben werden, verhinderte, daß sich das Capital diesem Gewerbszweige in ausgedehnterem Maße zuwendete, endlich daß gerade in dieser Zeit eine der größten Geldcalamitäten eintrat, welche die Handelsgeschichte der neueren Zeit kennt: so wird es Niemand bezweifeln, daß die preussische Eisenhüttenindustrie allein nach dem abermaligen Verlauf eines Decenniums im Stande ist, den noch fehlenden Bedarf zu liefern; daß wir also, nach Ablauf dieser Zeit, in Deutschland mehr produciren, als wir verbrauchen, mithin Eisen exportiren können, um so mehr, als das deutsche Eisen von vorzüglicher Güte ist, und mit den Erzeugnissen Englands und Belgiens leicht Concurrnz halten können wird, zumal die größere Production und die damit zunehmende Geschicklichkeit in Behandlung der vorhandenen Materialien auch die Erzeugungskosten wesentlich vermindern muß.

Die Erzeugung von 3,500,000 Centner Roheisen würde, den Centner Roheisen à 1 Thlr. 10 Sgr. gerechnet, einen Werth von 4,633,333 $\frac{1}{3}$ Thlr. darstellen. Dieser Werth würde aber durch die weitere Verarbeitung zu Stabeisen, Feineisen, Blech, Drath, Gußwaaren u. s. w. mindestens verfünffacht, also auf 23,166,666 Thlr. gehoben werden, und was das Wichtigste dabei ist, der bei weitem größere Theil dieser Summe würde, etwa $\frac{3}{4}$ des Ganzen, reiner Arbeitsverdienst seyn. Wenn demnach es Ernst werden soll mit der Hebung der arbeitenden Klassen, nicht durch Almosen, sondern durch Arbeit und damit verbundenen guten Lohn, so bietet die weitere Entwicklung unserer Eisenindustrie dazu eine Gelegenheit, wie es keine bessere gibt. Kein Industriezweig beschäftigt verhältnißmäßig eine gleiche Anzahl von Menschen. Eine Betrachtung der factischen Verhältnisse wird dies besser darthun, als Raisonnement und allgemeine Berechnung.

In Preußen waren beschäftigt im Jahre 1846:

a) bei der Eisenerzeugung

8,715 Arbeiter mit 21,749 Familiengliedern,

b) bei der Roheisen- und Rohstahleisen-Erzeugung

8,467 Arbeiter mit 21,150 Familiengliedern,

c) bei der Gießerei aus Erzen
 4,969 Arbeiter mit 16,268 Familiengliedern,
 zusammen bei dem Hochofenbetriebe
 22,151 Arbeiter mit 59,167 Familiengliedern.

In demselben Jahre beschäftigte

- a) die Gießerei aus Roheisen
 4,425 Arbeiter mit 8,323 Familiengliedern,
 b) die Stabeisensfabrikation
 7,026 Arbeiter mit 18,038 " "
 c) die Stahlfabrikation
 610 Arbeiter mit 1,679 " "
 d) die Blech- und Drahtfabrikation
 1,873 Arbeiter mit 3,400 " "

zusammen 13,934 Arbeiter mit 31,440 Familiengliedern.

Es waren also im Ganzen direct bei der Eisenindustrie beschäftigt
 36,085 Arbeiter mit 90,607 Familiengliedern,
 und es kann die Anzahl der indirect damit Beschäftigten, Holzhauer,
 Köhler, Fuhrleute, Maurer, Schmiede, Schreiner u. s. w., ohne
 Uebertreibung eben so hoch angeschlagen werden. Wenn nach den
 verbesserten Verarbeitungsmethoden und bei größeren Anlagen auch
 nicht ganz eben so viele Arbeiter bei der weiteren Ausdehnung des
 Eisenhüttenbetriebes Beschäftigung finden möchten, so wird die Zahl
 doch hinter der angegebenen wenig zurückbleiben, weil in Preußen
 damals die Roheisenerzeugung dem oben als für die Zukunft in
 Deutschland noch nöthigen Quantum nicht gleich kommt.

Der Eisenhüttenbetrieb hat aber noch andere staatswirthschaftliche
 Vortheile, als die, große Tauschwerthe zu erzeugen und durch
 diese Erzeugung viele Arbeiter lohnend zu beschäftigen.

Die Eisenhütten liegen, namentlich die Hochofen, wegen der
 Materialien welche sie verbrauchen, meistentheils in abgelegenen
 Gebirgsgegenden, wo sonst die Gelegenheit zur Arbeit fehlt;
 sie machen es durch die große Bevölkerung, welche sie ernähren,
 möglich, daß auch in diesen Gegenden der Ackerbau mit
 Vortheil betrieben wird, während er ohne diesen nahen
 Absatz, vielleicht gar nicht betrieben werden könnte, und
 geben dem Landmann noch überdies Gelegenheit, die Zeit, welche

er für die Bestellung seines Landes nicht gebraucht, auf eine sehr vortheilhafte Weise zu verwerthen; sie alimentiren einem sehr wesentlichen Theile nach den Steinkohlenbergbau und werden es mit der Ausdehnung des Betriebes, indem die neueren Anlagen vorzüglich auf Coaks oder Steinkohlen eingerichtet werden, in einem noch ausgedehnterem Sinne thun; sie geben endlich auch dem Waldbesitzer Gelegenheit einen Boden mit einigem Vortheile zu verwerthen, der zu einer andern Cultur nicht brauchbar ist.

Daß angemessene Schutzzölle das Mittel seyen, dem vaterländischen Eisenhüttengewerbe die Ausdehnung zu geben, welche es gemäß den natürlichen Bedingungen des Landes und der technischen Cultur unseres Volkes zu erhalten fähig ist, und damit die mit derselben verbundenen großen staatswirthschaftlichen Vortheile zu erwerben, namentlich einen sehr großen Theil der unbeschäftigten Arbeiter dauernd und lohnend zu beschäftigen, dafür zeugt schon hinreichend der in der ersten Abtheilung dieser Denkschrift angestellte Rückblick auf das Geschichtliche der bisherigen Besteuerung des Eisens im Zollverein. Wir wollen indeß diesen Punkt noch etwas näher in Erwägung ziehen.

Die Eisenindustrie ist nämlich von der eigenthümlichen Beschaffenheit, daß das auf sie verwendete Anlage- und Betriebs-Capital bei einer Einstellung derselben dem größeren Theile nach verloren geht. Niemand kann und wird sich daher auf die Anlegung eines Eisenhüttenwerkes einlassen, wenn ihm nicht Garantien gegeben werden, welche ihn vor dem Verluste seines Capitals einigermaßen sichern; denn man kann hier keine Versuche machen und, wenn das Geschäft nicht geht, das Capital aus demselben zurückziehen. Damit also das Capital sich diesem für die allgemeine Wohlfahrt so wichtigen Gewerbszweige zuwende, ist es nothwendig, den Fabrikanten wenigstens gegen die Eventualitäten und Handelsconjuncturen des Auslandes zu schützen. Die Erfahrung aller Zeiten und Länder zeugt daher, daß das Eisenhüttengewerbe nur unter angemessenen Schutzzöllen hat erzogen werden können.

England steht in dieser Beziehung oben an; denn die englische Eisenindustrie hat, wie allgemein bekannt und aus Scrivenor's comprehensive history of the iron trade ausführlich nachgelesen werden kann, unter Prohibitivzöllen gegen das ausländische Eisen sich entwickelt.

In Frankreich befand sich die Eisenfabrikation im Jahr 1815 noch in einem sehr dürftigen Zustande. Der gänzliche Verfall, welcher ihr durch die ausländische Concurrenz drohte, hat die Einführung hoher Schutzzölle veranlaßt. Unter denselben gelang es, die Steinkohle an Stelle der Holzkohle zur Verschmelzung anzuwenden. Frankreich hat seither seine hohen Schutzzölle beibehalten, und seine Eisenfabrikation ist jetzt, nach der Englands, die ausgedehnteste.

Belgien hat dasselbe System befolgt und die Eisenindustrie dieses kleinen Landes, welches früher Eisen aus Deutschland erhielt, ist jetzt so groß als die der Zollvereinsstaaten.

Auch in Amerika hat, wie aus Scrivenor's Werk zu ersehen, das Eisenhüttengewerbe erst aufblühen können, als man das ausländische Eisen mit hohen Einfuhrzöllen belegte; aber auch hier hat sich dieselbe, vorzüglich wegen der stets schwankenden Zollverhältnisse, noch nicht zu einem den Verhältnissen des Landes entsprechenden Umfang ausdehnen können.

Wie sich bei solchen Verhältnissen der Eisenhandel gestalten muß, läßt sich leicht ermessen; um durch Thatsachen es anschaulich zu machen, diene Folgendes.

Aus Schottland wurden, nach einem uns vorliegenden Handelsberichte, im Jahre 1848 verschifft, Roheisen:

a)	nach Nordamerika	94,200 tons	=	1,884,000 Ctr.
b)	„ Deutschland	23,400 „	=	468,000 „
c)	„ Holland, wovon der größte Theil auch nach Deutsch-			
	land ging	19,690 „	=	393,800 „
d)	„ Frankreich	5,860 „	=	117,200 „
e)	„ Dänemark u. Norwegen	5,340 „	=	106,800 „
f)	„ Italien	4,640 „	=	92,800 „
g)	„ Spanien und Portugal	2,000 „	=	40,000 „
h)	„ Rußland	1,200 „	=	24,000 „

Diese Thatsachen werden hinreichend darthun, daß auch das deutsche Eisenhüttengewerbe nur bei angemessenem Schutze erstarken und die ihm gebührende Stelle einnehmen kann, und die in der Natur der Sache liegenden, durch die Erfahrung der übrigen Völker bewährten Gründe, auch bei uns geltend zu machen, dürfte doch endlich wohl der Zeitpunkt gekommen seyn.

III.

In Betreff des Maaßes der Zölle, welche nöthig sind, um das vaterländische Eisenhüttengewerbe zur Selbstständigkeit zu entwickeln und zur Concurrrenz mit dem Auslande zu befähigen, herrschen unter den Betheiligten selbst verschiedene Ansichten. Ein Theil ist der Meinung, daß die Einfuhrzölle auf Roheisen mindestens auf 15 Sgr. erhöht und ein entsprechender Zoll auf das sogenannte refined metal gelegt werden muß, wenn es den Hütten, welche nicht eine vorzüglich günstige Lage haben, möglich werden soll, mit dem Auslande zu concurriren. Dieser Forderung widerstreben die Stabeisenfabrikanten und Cupologießereien, welche auf das ausländische Material ihren Betrieb errichtet haben und nach der Wohlfeilheit desselben die Größe ihres Gewinnes berechnen. Noch Andere endlich wollen die gegenwärtigen Zölle beibehalten und nur in so weit revidirt wissen, als es nöthig ist, um die darin enthaltenen Ungleichheiten zu beseitigen.

Wenn es nun allerdings für eine zweckmäßige Tarifrung wesentliche Bedingung seyn muß, daß verschiedene Arten einer und derselben Gattung von Waaren verhältnißmäßig von der Steuer betroffen werden, wenn ferner, wo es sich handelt die heimische Arbeit zu beschützen, der Arbeitswerth, welcher in einer Waare enthalten ist, vorzüglich in Betracht gezogen werden muß, so kann nach diesen beiden Rücksichten die bisherige Besteuerung des Eisens nicht für angemessen erachtet werden.

Zunächst ist das Roheisen keineswegs nach seinem Werthe im Verhältniß zu dem Stabeisen besteuert, obwohl es relativ, d. h. wenn man den Werth des verbrauchten Materials abrechnet, mehr als den doppelten Arbeitswerth des ordinären Stabeisens enthält. Es waltet aber in Betreff desselben noch ein Umstand ob, welcher hier nicht außer Acht bleiben darf. Als nämlich im Jahr 1844 die Eingangsteuer von 10 Sgr. pr. Centner Roheisen angenommen wurde, blieb man bei diesem Satz stehen, weil man annahm, daß das rheinische Roheisen circa 8 Sgr. pr. Centner, das schlesische circa 5 Sgr. pr. Centner mehr werth sey, als das englische. Dieser Werthunter-

schied, von dem man bei der Festsetzung des Zolles ausging, ist aber völlig dadurch beseitigt worden, daß man zum Verpuddeln statt des Roheisens das sogenannte refined metal, ein zwischen dem Roheisen und Stabeisen stehendes Product (es ist nämlich Roheisen, welches durch einen neuen Proceß von seinen unreinen Beimischungen befreit ist), zu dem für das Roheisen festgesetzten Zoll eingeführt hat. Der Zoll von 10 Sgr., welcher durch den Vertrag mit Belgien vom 1. September 1844 für den Hochofenbetrieb des Rheinlandes schon wesentlich in seiner Wirkung gebrochen worden war, würde durch die Einfuhr des refined metal statt des Roheisens vollkommen vernichtet worden seyn, wenn nicht mit der Einführung des Zolles zugleich die berührte günstige Conjunctur für das Eisenhüttengewerbe eingetreten wäre. Jetzt, wo diese Conjunctur vorüber ist, und die Preise des ausländischen Eisens noch weit unter den Stand herabgesunken sind, welche sie vor der Einführung des Zolles auf Roheisen hatten, wird es daher um so mehr Pflicht, die Ungleichheit des Tarifs zu beseitigen.

Um dem vaterländischen Eisenhüttengewerbe in kurzer Zeit diejenige Ausdehnung und Entwicklung zu geben, welche es nach den vorhandenen natürlichen Bedingungen fähig ist, und welche es im Interesse des Volkswohlstandes so sehr verdient, wäre es allerdings am angemessensten, daß man den Zoll auf Roheisen von 10 Sgr. auf 15 Sgr. erhöhte, wodurch die Differenz des Procentsatzes, welcher zwischen dem Zoll auf Roheisen und dem auf Stabeisen, welcher letztere für die Entwicklung des vaterländischen Eisenhüttenbetriebes sich in so hohem Grade wirksam erwiesen hat, ausgeglichen würde. Die Folge davon würde seyn, daß dasselbe in einem Zeitraum von circa 10 Jahren einen solchen Umfang gewonnen haben würde, daß es im Stande wäre, den ganzen heimischen Bedarf an Roheisen zu liefern. Da jedoch in Folge der bisherigen Eingangszölle auf das Eisen eine große Anzahl von gewerblichen Anlagen hervorgerufen worden sind, welche Schonung und Rücksicht verdienen, so dürfte eine solche Erhöhung schwerlich die allgemeine Billigung finden, und man wird sich daher darauf beschränken müssen, die durch die Einfuhr des refined metal herbeigeführten Mißverhältnisse auszugleichen. Es stehen hierzu zwei Wege offen. Man könnte zunächst auf das refined metal einen verhältnißmäßig höheren Zoll legen, wie dieß

auch im belgischen Tarif geschieht, wo das Roheisen mit einem Eingangszoll von 5 Fr. pr. 100 Kilogr., das refined metal dagegen von 13 Fr. 40 Cents pr. 100 Kilogr. belegt ist. Da es jedoch einige Schwierigkeit hat, das refined metal von dem weißen Roheisen zu unterscheiden, so scheint es zweckmäßiger, den Zoll so zu bestimmen, daß man im Tarif einen Unterschied macht zwischen grauem Roheisen einerseits, und weißem Roheisen und refined metal anderseits. Für graues Roheisen würde dann der bisherige Eingangszoll beizubehalten, für weißes Roheisen und refined metal dagegen eine Erhöhung um 5 Sgr. pr. Centner zu beantragen seyn. Diese Tarifrung empfiehlt sich um so mehr, als dieser Unterschied nicht allein leicht erkennbar ist, sondern auch der Cupologießerei, welche einen so wesentlichen Theil des deutschen Eisenhüttengewerbes ausmacht und welche nur graues Roheisen verarbeitet, dadurch keine Vertheuerung des von ihr verbrauchten Materials erfährt. Daß aber von Seiten der Stabeisenfabrikation keine Einwendungen gegen diese Tarifrung gemacht werden können, ist selbstredend, da die Stabeisenfabrikation bereits eine so große Ausdehnung empfangen hat, daß sie selbst jeden Bedarf zu befriedigen im Stande ist, und es sich hier nur um eine Ausgleihung des Mißverhältnisses handelt, welches durch den gegenwärtigen Tarif des Zollvereins herbeigeführt worden ist, eine Ausgleihung, welche zugleich im Interesse des Arbeiterstandes geschieht, dem eine Vermehrung des Hochofenbetriebes vorzüglich zu statten kommt.

Diese Tarifänderung führt eine andere minder wesentliche in ihrem Gefolge. Bisher war nämlich altes Brucheisen ohne Unterschied, wie das Roheisen mit 10 Sgr. beim Eingang besteuert. Da aber der Werth desselben sehr verschieden ist, nachdem es altes Gußeisen oder altes geschmiedetes Eisen ist, da ferner die Einfuhr von alten Eisenbahnschienen als altes Brucheisen dem vaterländischen Eisen-gewerbe in der Folge sehr Gefahr bringend zu werden droht, so scheint es angemessen, diese beiden ganz verschiedenen Gattungen von altem Eisen im Tarif zu sondern und das alte Gußeisen als altes Brucheisen wie graues Roheisen, das alte gefrischte Eisen aber, wie weißes Roheisen und refined metal zu bestimmen.

Diese Tarifrung dürfte jedoch nur dann wirksam seyn, wenn den Säzen, die durch die Aufhebung der Flußzölle bewirkte Ver-

minderung derselben zugeschlagen würde; andernfalls würde auch der bisherige geringe Schutz theilweise vernichtet.

Eine weitere Veränderung ist für den Stahl erforderlich. Auf diesen fiel nämlich bisher wie auf das Stabeisen ein Eingangszoll von 1 Thlr. 15 Sgr. pr. Centner. Der Werth desselben ist jedoch unverhältnißmäßig größer und der Procentsatz des Zolles daher auch in demselben Maße geringer. Um dieser unzulänglichen Besteuerung willen hat deswegen auch die Production desselben sich fortschreitend vermindert.

In Preußen wurden erzeugt

1840	163,207.
1841	166,842.
1842	154,171.
1843	108,639.
1844	102,142.
1845	111,177.
1846	82,966.

Zur Darstellung des Rohstahls (Schmelzstahls) welcher nur bei Holzkohlen im Frischfeuer gewonnen werden kann, wird das aus Spatheisenstein bisher nur mit Holzkohlen gewonnene Rohstahleisen (Spiegeleisen) verwendet. Dieses wird an mehreren Orten in Deutschland, in Sachsen, Anhalt, Thüringen, von vorzüglicher Güte aber in der Rheinprovinz und Westphalen producirt.

Die Production hat aber ebenso sich regelmäßig vermindert.

Berücksichtigt man nun, daß im Rohstahleisen ein Arbeitswerth von 72 Procent, im Rohstahl aber 42 enthalten, der Rohstahl aber 60—64 Thlr. per 1000 Pfd. kostet, so wird es gewiß gerechtfertigt seyn, wenn für denselben der für geschmiedetes und gewalztes Eisen unter P. 6. c. des Zollvereinstarifs festgesetzte Eingangszoll von Thlr. 2. 15 Sgr. per Centner beantragt wird, da dieses ebenfalls bei einem Preis von 40 — 42 Thlr. per 1000 Pfd. einen Arbeitswerth von 40 Procent, wenn es gewalzt, und bei einem Preis von 50—60 Thlr. per 1000 Pfd., wenn es geschmiedet wird, einen Arbeitswerth von 46 Procent enthält.

Einen noch wichtigen Theil der Stahlerzeugung bildet die Gußstahlfabrikation, sowohl wegen des Werthes des Productes, als auch wegen des darin enthaltenen Arbeitslohns, welcher noch größer ist, als beim Rohstahl.

Zu diesem Zweige des Eisenhüttenbetriebes, welcher lange Zeit ein Geheimniß der Engländer war, ist bereits ein tüchtiger Grund gelegt. Es wurde erzeugt

Im Regierungsbezirk Düsseldorf:

1840	636	Etr.	im	Werth	von	30,000	Thlr.
1841	909	"	"	"	"	45,000	"
1842	909	"	"	"	"	70,000	"
1843	909	"	"	"	"	75,000	"
1844	1500	"	"	"	"	98,974	"
1845	1750	"	"	"	"	115,470	"
1846	1000	"	"	"	"	75,000	"
1847	2800	"	"	"	"	126,000	"

Im Regierungsbezirk Trier:

1845	77	Etr.	im	Werth	von	2125	Thlr.
1846	223	"	"	"	"	6124	"
1847	noch unbekannt.						

Verdient nun dieser Gewerbszweig wegen seiner großen Wichtigkeit eine vorzügliche Ermunterung, so ist eine Besteuerung von Thlr. 2. 15 Sgr. pr. Centner bei dem hohen Werthe des Productes ein verhältnißmäßig niederer Procentsatz.

Der Einwand, welcher gegen diesen Zollsatz vielleicht daher genommen werden könnte, daß wir den englischen Gußstahl nicht entbehren könnten, wird dadurch beseitigt, daß sich durch die angestellten Versuche herausgestellt hat, daß westphälisches und rheinisches Stabeisen zu dieser Art der Stahlbereitung ganz vorzüglich geeignet ist.

Eine weitere Modification der Position 6, h. des bisherigen Zollvereinstarifs erwies sich als nothwendig in Bezug auf das Rundeisen von stärkeren Dimensionen. Während gerade hier die Schwierigkeit der Fabrikation und der Arbeitswerth mit der zunehmenden Größe der Dimension steigt, war der Zollsatz im umgekehrten Verhältnisse festgesetzt, und es ist deswegen nothwendig, dieses Mißverhältniß auszugleichen. Der Satz von 3 Thlr. für Rundeisen von 4 Zoll Durchmesser wird den übrigen Verhältnissen entsprechen.

Auch Wagenfedernstahl möchte wegen seines größeren Werthes und der darauf verwendeten Arbeit einer Zollerhöhung von 2½ Thlr. auf 3 Thlr. bedürfen.

Die aus Stahl bereiteten Bleche waren bisher wie Eisenblech mit 3 Thlr. beim Eingang besteuert. Da jedoch Stahlblech einen Preis von 90—120 Thlr. pr. 1000 Pfund hat und einen Arbeitswerth von 40 pEt. enthält, während Eisenblech bei 33 pEt. Arbeitswerth nur 66—70 Thlr. pr. 1000 Pfund kostet, so wird auch hier eine Erhöhung des auf dieselben gelegten Zolles von 3 Thlr. auf 4 Thlr. angemessen erachtet.

Dasselbe Verhältniß findet bei den dünnen Eisenblechen statt und dürfte daher auch für diese, wenn sie weniger als $\frac{1}{2}$ Pfd. pr. □' schwer sind, auf eine Erhöhung des Eingangszolles von 3 Thlr. auf 4 Thlr. pr. Centner anzutragen seyn.

Noch bleibt die bisherige Besteuerung des Drahtes als eine höchst unverhältnißmäßige auszugleichen übrig. Der Eingangszoll von 4 Thlr. pr. Centner traf die feineren Sorten weder nach Maßgabe des Verkaufswerthes, noch nach Maßgabe der darin enthaltenen Arbeit, und konnte deswegen nicht als ein Zoll zum Schutze der vaterländischen Arbeit angesehen werden. Es möchte daher zweckmäßig seyn, die Drahtsorten in verschiedene Klassen zu sondern und für jede einen besonderen Tariffatz festzustellen. Man hält daher für zweckmäßig, es für Eisen- und Stahldraht von 1" Durchmesser nach preussischem Maße und darüber bei dem bisherigen Zollsatz bewenden zu lassen, für Eisen- und Stahldraht unter 1" bis zu $\frac{1}{4}$ " Durchmesser 6 Thlr., für Eisen- und Stahldraht unter $\frac{1}{4}$ " Durchmesser aber 15 Thlr. als Eingangszoll festzusetzen.

Mit den vorgeschlagenen Veränderungen würde sich der künftige Tarif in folgender Weise gestalten:

1) Roheisen.

- a. Graues Roheisen, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag 10 Sgr.
- b. weißes Roheisen und refined metal, so wie auch altes gefrischtes Eisen aller Art 15 Sgr.

- 2) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (ausgenommen das façonirte, so wie Rundeisen von 4" Durchmesser und darüber) in Stäben von $\frac{1}{2}$ □" = 72 □" preuß. Querschnitt und darüber, desgleichen Kuppeneisen, Eisenbahnschienen Thlr. 1. 15 Sgr.

- 3) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonirten) in Stäben von weniger als $\frac{1}{2}$ □ " = 72 □ " preuß. Querschnitt, desgleichen Roh=Cement= und Gußstahl Thlr. 2. 15 Sgr.
- 4) Façonirtes Eisen in Stäben, desgleichen Rundeisen von 4 " Durchmesser und darüber, so wie Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen verarbeitet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen, auch Pflugschaaren=eisen, Wagenfedernstahl, schwarzes Eisenblech, rohe unpolirte Stahlplatten, Anker, so wie Anker= und Schiffsketten Thlr. 3. —
- 5) Weißblech, Eisenblech von $\frac{1}{2}$ T Schwere p. □ ' preuß., gefirnißtes Eisenblech, rohes und polirtes Stahlblech, polirte Eisen= und Stahlplatten, Eisen= und Stahldraht von 1 " preuß. Durchmesser und darüber . . . Thlr. 4. —
- 6) Eisen= und Stahldraht von $\frac{1}{4}$ " preuß. und darüber, aber unter 1 " Durchmesser Thlr. 6. —
- 7) Eisen= und Stahldraht unter $\frac{1}{4}$ " preuß. Durchmesser Thlr. 15. —

Zu diesen Sätzen würde dann noch die aus der Aufhebung der Flußzölle erwachsende Verminderung als Zuschlag kommen, aber nach einer genauen Berechnung für die einzelnen Zollämter festzusetzen seyn, indem z. B. Eisen auf dem Rheine eingehend, diesen Zuschlag nach Maßgabe des Betrages der aufzuhebenden Rhein=zölle erfahren müßte, nach den Küsten der Ostsee eingehend aber ein solcher nicht stattfinden könnte.

Noch wichtiger aber ist es, daß, wenn diese Zollsätze ihre Wirkung ausüben sollen, der ohnehin nicht im Interesse Deutschlands mit Belgien abgeschlossene Handelsvertrag vom 1. Sept. 1844 gekündigt und aufgehoben werde. Es hindert dies nicht, daß ein anderer, die Interessen beider Länder gleichmäßig berücksichtigender neuer Handelsvertrag an die Stelle trete. Es liegt dies im Interesse Belgiens wie Deutschlands.

Ausfuhrzölle wirken überhaupt nur in seltenen Ausnahmefällen vortheilhaft auf die Entwicklung des heimischen Gewerbefleißes ein. In Betreff des Eisens liegen solche außerordentliche Verhältnisse, welche einen Ausfuhrzoll rechtfertigen könnten, nicht vor.

IV.

Der bedeutsamste Einwand, welcher gegen die Einfuhrzölle auf fremdes Eisen gemacht zu werden pflegt, ist der, daß durch dieselben den Consumenten die Waare vertheuert wird. Nun ist es aber eine Thatsache, daß, wenn ein Land die Bedingungen zur Ausbildung einer selbstständigen Industrie besitzt, in kurzer Zeit durch die inländische Concurrnz die Preise sich niedriger stellen, als sie vom Ausland bezogen werden können. Die Ein- und Ausfuhrlisten des Zollvereins liefern dafür den thatsächlichsten Beweis, indem gerade die hochgeschützten Gegenstände es sind, womit wir im Auslande concurriren können und von denen wir eine große Ausfuhr haben. Nichts ist auch natürlicher; denn indem die Zölle den heimischen Markt sichern, vermindern sich die Generalkosten, und der Gewinn des Fabrikanten, auf eine große Masse von Waaren vertheilt, muß bei dem einzelnen Stück nur sehr wenig betragen. Dazu kommt, daß ein in großartigem Sinne ausgebildeter Gewerbszweig, indem alle Vortheile benutzt werden können, immer wohlfeilere Waaren zu liefern im Stande ist, als wenn er im Kleinen betrieben werden muß. In Betreff des Eisens wird diese Erfahrung durch die Geschichte aller Länder bestätigt.

In England haben — aus dem oben angeführten Werke von Scrivenor ist es zu ersehen — die Schutzzölle die Preise niedrig gestellt: „Das erste beträchtliche Steigen der fremden Eisenpreise“, sagte er, „war 1796, wo es plötzlich ungefähr 30 % betrug. Zwischen 1796 und 1800 fand kein ferneres Steigen der Preise statt; aber die Einfuhr in Rußland in dem letzten Jahre hob den Preis um 10 Procent, und eine Nachsteuer von 1 £ p. ton wurde in den letzten Jahren 1796—1798 auf eingeführte Waaren gelegt. Das Steigen war demnach seit 1795 incl. des neuen Zolls fast 10 £ p. ton, was die Wirkung hatte, daß man jetzt mehr Capital auf die Eisenproduction verwendete. Von dieser Zeit an machte die Production in hiesigem Lande so schnelle Fortschritte, daß dieselbe bei einem Zolle, der fast an ein Verbot der Importation grenzte, nicht nur mit dem stets zunehmenden Bedarf Schritt hielt, sondern ihn fast überstieg und noch ein Mehr für die Ausfuhr lieferte. Dem-

gemäß fielen die Preise des fremden Eisens allmählig von 1801 bis zur Beendigung des fremden Krieges." In Amerika fand, wie aus demselben Werke zu ersehen, ein ähnliches Verhältniß statt. Frankreich konnte trotz seiner Schutzzölle schon 1842 dem Bergamte zu Saarbrücken Eisenbahnschienen zu niedrigeren Preisen anbieten, als die nahe gelegenen inländischen Werke, und wir stehen jetzt im Begriff, unsern Absatz nach der Schweiz gegen die Concurrenz desselben zu verlieren. Belgien, welches früher Eisen von uns empfing, hat jetzt den besten Abnehmer für das seinige. Es ist daher nicht richtig, daß Schutzzölle auf die Dauer dem Consumenten die Waare vertheuern. Aber auch sogleich nach der augenblicklichen Erhöhung ist die Preissteigerung nicht von Bedeutung, indem die Verhinderung oder Erschwerung der Einfuhr des ausländischen Fabrikats die Preise im Auslande drückt und auch zu einem erhöhten Zollsätze die Einfuhr, ohne bedeutende Erhöhung der Preise möglich macht, und zugleich auch die belebtere inländische Industrie auf das Niederhalten der Preise wirkt.

Bei den von uns vorgeschlagenen Säzen kann aber von einer Vertheuerung gar nicht die Rede seyn, indem wir keine Erhöhung, sondern nur die Beibehaltung und bessere Vertheilung der bisherigen Zölle wollen. Die Sicherheit, welche dadurch bei dem Fabrikanten eintritt, wird sogleich belebend auf den Betrieb einwirken, und statt auf ein Steigen der Preise, vielmehr auf das Niederhalten der Preise wirken. Die zu dem Zollverbände neu hinzutretenden Theile Deutschlands werden um so weniger die Zölle zu empfinden haben, als gegenwärtig die Eisenpreise sehr niedrig stehen, und in der nächsten Zukunft auch noch ein bedeutendes Steigen nicht zu erwarten ist.

Die Durchschnittspreise in Schottland waren für Roheisen:

1845	76/	} p. ton.
1846	71/8	
1847	65/	
1848	44/4	

Die Besorgniß, daß ihnen das Eisen durch die Zölle vertheuert werde, ist demnach unbegründet. Wenn man übrigens bemerkt, daß dem Staate zugemuthet wird, auf seine Kosten, das heißt doch wohl auf Kosten der Consumenten, Eisenbahnen zu bauen oder die Zinsen zu garantiren, wenn Andere den Bau derselben unternehmen, so muß man sich wundern, daß man, weil vielleicht das

Eisen auf kurze Zeit etwas theuer werden könnte, sich so sehr gegen die Beschützung dieses Gewerbszweiges sträubt; denn keine Eisenbahn kann dem allgemeinen Wohlstande so großen Vortheil bieten, als die Entwicklung des Eisenhüttenbetriebes bis zu dem Punkte, wo sie im Stande ist, den heimischen Bedarf zu decken.

Wenn von gewissen Seiten bemerkt wird, daß durch den Schutz der Gewerbe das Capital in unnatürliche Canäle geleitet werde, so findet dieß am allerwenigsten Anwendung auf die Eisenindustrie; denn kein Gewerbszweig ist wohl natürlicher für unser Vaterland, als dieser, und es ist nur die obenerwähnte Ursache, welche eine Sicherheit für das Capital verlangt, um sich demselben zuzuwenden. Im allgemeinen Interesse kann kein Capital vortheilhafter angelegt werden.

Auch der Einwurf ist unbegründet, daß durch die Erweiterung der Eisenindustrie das Holz vertheuert werde; denn die neu anzulegenden Hütten werden nach der neuern Weise zur Beschickung der Erze mit Coaks und nicht mit Holz angelegt werden; es liegt dieß im Interesse der Eisenproducenten selbst. Daß aber die zur Verschmelzung der Erze mit Holz angelegten Werke erhalten werden, ist das dringendste Interesse der Waldbesitzer. Deutschland besitzt 60 Millionen Morgen Waldland, von denen 40 Millionen Morgen nie urbar gemacht werden können. Es hat also Holzangel (von dem bei seinem außerordentlichen Stein- und Braunkohlenreichthum übrigens auch nicht geredet werden kann) nicht zu fürchten. Der Ertrag des Morgens ist im Durchschnitt 11 Sgr. England besitzt nur 1,918,410 Morgen, Frankreich 25,542,140.

Der sonst gegen den Schutz der Gewerbe vorgebrachte Einwurf, daß er nicht dem Arbeiter, sondern dem Fabrikanten zukomme, kann nach den oben erörterten Verhältnissen, wenn er sonst auch begründet wäre, auf das Eisen keine Anwendung finden.

Nach dieser Darlegung der Verhältnisse glauben wir die Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß bei der Umgestaltung der deutschen Zollverhältnisse dem Eisen der seitherige Schutz erhalten und in der angedeuteten Weise modificirt werden werde.

Frankfurt a/M. den 20. Januar 1849.

Dr. J. C. Glaser,

Bevollmächtigter der schlesischen
Eisenhüttenbesitzer.

H. Böcking,

Bevollmächtigter der rheinischen
Eisenhüttenbesitzer.

